



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
- Bundesstelle -
Luisenstraße 7

65185 Wiesbaden

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel

Fax

bearbeitet von:

B2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Besuch der Bundestelle zur Verhütung von Folter bei der Bundespolizei
Beobachtung einer Sammelabschiebung vom Flughafen Frankfurt am
Main nach Baku (Aserbaidschan) am 16. Juni 2021**

Ihr Besuchsbericht vom 25. November 2021, Az.: 2211/1/21

B2-52004/234#1

Berlin, 11. Februar 2022

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihren Bericht über die Beobachtung der Abschiebung vom Flughafen Frankfurt am Main nach Baku am 16. Juni 2021 bedanke ich mich.

Auf die von Ihnen im Besuchsbericht getroffenen Feststellungen und Empfehlungen gehe ich im Folgenden gerne ein.

1. Abholzeitpunkt

Die Abholung und Zuführung von Personen sind abhängig von den Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Vorgaben des Ziellandes oder auch die verfügbaren Zeitkorridore der jeweiligen Fluggesellschaften. Insofern ist der Einfluss der Bundespolizei auf diese Rahmenbedingungen gering. Die Abholungen und Zuführungen der Personen obliegen den jeweils zuständigen Behörden der Länder. Daher rege ich an, dass Sie auch weiterhin in bewährter Weise die von Ihnen beobachteten Sachverhalte in diesem Zusammenhang über die Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter an die Länder herantragen.

2. Achtung des Kindeswohls

Ihre Empfehlung aufgreifend werde ich die Thematik „geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder zur Verfügung zu stellen“ aufnehmen und mit dem Bundespolizeipräsidium nach Lösungen suchen, um einen bundesweit einheitlichen Standard zu gewährleisten. Bis dahin wird die Bundespolizei auch weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten und auch mit hohem persönlichen Engagement der jeweiligen Beamtinnen und Beamten vor Ort die bestmöglichen Bedingungen für das Kindeswohl gewährleisten.

3. Aussetzung der Maßnahmen während der Corona-Pandemie

Zu einer generellen Aussetzung von Abschiebungsmaßnahmen kann auf folgende rechtliche Einschätzung verwiesen werden. Die Entscheidung über Maßnahmen nach § 60a Abs. 1 AufenthG (Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung) obliegt den obersten Landesbehörden.

Für einen generellen Abschiebungsstopp aufgrund der Covid-19-Pandemie besteht im Übrigen aus Sicht des Bundesministeriums des Inneren und Heimat keine Veranlassung. Vielmehr ist eine Einschätzung je nach Herkunftsstaat und Einzelfall geboten.

Abschiebungsverbote, insbesondere erhebliche konkrete Gefahren aus gesundheitlichen Gründen (§ 60 Abs. 7 AufenthG), sind von Gesetzes wegen ohnehin in jedem Einzelfall zu prüfen.

Bei allen Maßnahmen im Verantwortungsbereich der Bundespolizei werden die aktuellen CoronaSchutzvorschriften inkl. der empfohlenen Hygienemaßnahmen eingehalten. Nach der letzten Änderung des Infektionsschutzgesetzes und den daraus resultierenden Änderungen in den Verordnungen wurde seitens des Bundespolizeipräsidiums eine Verfügung erlassen, wonach nur noch Personen angenommen werden, welche über einen aktuellen, negativen Testnachweis verfügen. Diese Regel fußt auf der Tatsache, dass auch für den Luftverkehr die 3G-Regel maßgebend ist.

4. Fesselung

Die Bundespolizei verwendet die ihr zugewiesenen und zugelassenen Fesselungsmöglichkeiten nach den Umständen des Einzelfalls und auf Grundlage entsprechender Befugnisse sowie unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Bei der Anwendung von Plastikfesseln sind die Beamtinnen und Beamten jederzeit dazu angehalten, die Fesselung und deren Notwendigkeit fortlaufend zu überprüfen und auf mögliche Verletzungen zu kontrollieren.

Ihre Empfehlung aufnehmend werde ich die Thematik „Verwendung und Vorhaltung von Fixiergürtel aus Textil mit Arretierfunktion bei Abschiebungen“ erneut mit dem Bundespolizeipräsidium besprechen. Gleichwohl möchte ich festhalten, dass es im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei bei der Maßnahme zu keinerlei Verletzungen von Rückzuführenden gekommen ist.

5. Rückabwicklung

Sofern es zum Abbruch einer Sammelabschiebung kommt ist für den Rücktransport der Rückzuführenden zu ihren jeweiligen Wohnorten in Deutschland das jeweilige Land zuständig. Daher

Seite 3 von 3

möchte ich Sie bitten, dies gegenüber den Ländern über die Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zu thematisieren.

Bei der konkreten Maßnahme konnten Sie sich davon überzeugen, wie die Bundespolizei über ihre Verantwortung hinaus, die Heimreise der Rückzuführenden unterstützt und mitorganisiert hat.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag